

# Bundesgesetzblatt <sup>1909</sup>

Teil II

Z1998A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1969	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten .....	1909
2. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern .....	1910
3. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen .....	1911
5. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1912
9. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel .....	1913
10. 9. 69	Bekanntmachung des Zollübereinkommens vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	1914
10. 9. 69	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1924

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 19. Oktober 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik  
über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller,  
mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten**

**Vom 2. September 1969**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1969 zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 353) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 8

am 11. September 1969

in Kraft tritt.

Die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Mitteilungen der beiden Regierungen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, sind am 9. Juli 11. August 1969 in Rom ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. September 1969

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Duckwitz